

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach
WPBV vom 13. März 2000 sowie
§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 10 Abs. 1 WHG vom
1. März 2010
und § 16 BayWG
zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grund-
wasser
aus dem Brunnen Poraver, Schlüsselfeld

**Standortbezogene Vorprüfung des
Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit
einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

09.10.2020

Bearbeiter:

Hydrogeologisches Institut Dr. Reiländer GmbH
Schwabachstraße 1
91077 Neunkirchen a. Br.

Antragssteller.

Stadt Schlüsselfeld
Marktplatz 5
96132 Schlüsselfeld

Grundlage

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. Nr. 13.3.3 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind..“ der Anlage 1 zum Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Sie erfolgt auf Grundlage der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nachstehende Kriterien werden gem. § 7 Abs. 2 UVPG auf Anlage 2 angewendet.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- **Größe des Vorhabens**
- **Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Anlage Poraver Schlüsselfeld

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
<p>1. Merkmale der Vorhaben</p> <p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
<p>1.1 Größe des Vorhabens,</p>	<p>Grundwasserentnahme aus einem Brunnen mit einer Tiefe von 13,0 m.</p> <p>Geplante Entnahme: 4,3 [l/s]; 200 [m³/d]; 64.000 [m³/Jahr]</p>
<p>1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,</p>	<p>Es wird Grundwasser aus einem oberflächennahen Grundwasserleiter entnommen. Bei der Errichtung des Brunnens im Jahr 2019 wurden die oberflächennahen Schichten bis in eine Tiefe von 3,3 [m] abgesperrt. Auf Grund der geringen Entnahmemengen bzw. -raten und der sehr guten Ergiebigkeit bei gleichzeitig geringer Absenkung von ca. 2,40 m unter Ruhewasserspiegel im Brunnen sind keine Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Boden, Natur und Landschaft zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Boden, Natur und Landschaft: keine</p>
<p>1.3 Abfallerzeugung,</p>	<p>Es entsteht kein Abfall beim Betrieb des Brunnens.</p>
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,</p>	<p>Keine.</p>
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.</p>	<p>Keine.</p>
<p>2. Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungs-</p>	<p>Kläranlage, landwirtschaftliche Flächen, Grünland.</p>

Anlage Poraver Schlüsselfeld

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
kriterien),	
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von <ul style="list-style-type: none"> - Wasser - Boden - Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) 	Keine Auswirkungen. Keine Auswirkungen. Keine Auswirkungen.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Keine.
2.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nationalpark Steigerwald NP-00014, BAY-07. Keine Auswirkungen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald LSG-00569.01, LSG-BAY-07. Keine Auswirkungen.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Keine.

Anlage Poraver Schlüsselfeld

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Keine.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Keine.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Keine.

Zusammenfassung

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien und der Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Somit besteht keine Notwendigkeit einer UVP.